

Freitag den 14. September 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
Septemb.	5	27	10,0	27	10,3	27	10,6	—	13	—	19	—	16	schön.	heiter.	heiter.
	6	27	11,1	27	11,4	27	11,0	—	13	—	19	—	17	schön.	heiter.	f. heiter.
	7	27	11,0	27	10,4	27	9,4	—	13	—	19	—	17	Nebel.	heiter.	heiter.
	8	27	9,0	27	8,7	27	8,0	—	14	—	21	—	18	heiter.	heiter.	heiter.
	9	27	8,0	27	8,0	27	8,0	—	15	—	21	—	17	heiter.	schön.	schön.
	10	27	8,1	27	8,4	27	8,9	—	15	—	20	—	21	schön.	schön.	schön.
	11	27	9,4	27	10,0	27	9,8	—	15	—	18	—	16	wolf.	wolf.	wolf.

## Subernial-Verlautbarungen.

Z. 831.

U m l a u f f s c h r e i b e n.  
des kais. königl. allr. Suberniums zu Laibach.

Nr. 10726

Nachträgliche Vorschriften über die Einhebung der erbländischen Gefälle im  
Willaacher Kreise.

(1) In Gemäßheit einer Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. May l. J., Zahl 17059, und vom 3. d. M., Zahl 30314, werden zu den, hinsichtlich der im Willaacher Kreise eingehobenen werdenden erbländischen, sogenannten kärnthnerischen landesfürstlichen Gefälle bereits bestehenden Vorschriften noch folgende Normen zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und zwar:

1stens. Die Abnahme der sogenannten landschaftlichen Gebühr vom Rosoglio und Liqueur in Consumo und Transito hat, es mag solcher in Flaschen oder Butteillen, in Fasseln oder andern Geschirren vorkommen, nach dem Taxiffe, ddo. Klagenfurt den 17. Februar 1774, Statt zu finden.

2tens. Jede im Eintritte vorkommende Partey hat die mitgeführt oder getragen werdenden, der kärnthnerischen erbländischen Gebühr unterliegenden, Waaren zu dem im Gränzorte oder zunächst demselben gelegenen Zoll-, Weg- oder eigenen erbländischen Aufschlagsamte zu stellen, und für selbe in dem Falle, als sie keine jenseitige Essto-Bollete oder einen Frachtbrief mitbrächte, und die Waare nicht zum Privatgebrauche, sondern zum Handel bestimmt wäre, die, über die Anzahl der Collien, dann über den Inhalt derselben nach nied. österr. Eimern oder Mezen gehörig auseinandergesetzte — außer in Kleinigkeiten — immer schriftliche Erklärung beyzubringen, und sich bestimmt zu äußern, ob die Waare pro Consumo Kärnthens, oder per Transito in die Amtshandlung genommen werden soll.

3tens. Ist das bey dem Einbruchsamte erlegte Depositum verfallen, wenn die bestätigte Transito-Bollete nicht binnen sechs Wochen bey dem Einbruchsamte zur Restitutions-Leistung beygebracht, oder die mit einem Tage für zwey Meilen gerech-

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 204.

Nro. 747.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nep. Wolfing in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, ob des vorgerichtlich in Verlust gerathenen schiedsrichterlichen Urtheils zwischen Franz Kuntara und Mathias Rauniker, dd. St. Märtin bey Litay den 12. Juny 1811, über 1673 fl. 45 kr., eigentlich des, zu Gunsten des Mathias Rauniker darauf stehenden Intabulations-Certificats vom 19. July 1811, hinsichtlich des Guts Gerbin, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf dieses Urtheil, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens dasselbe, eigentlich das darauf befindliche, Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiters Unlangen in die dießfällige Extrabulation gewilliget werden wird.

Laibach am 13. Februar 1821.

3. 3. 201.

Nro. 6002.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in die, von der Frau Maria Anna Freyinn von Mandel, gebornen Stord, von Sturnbrand, gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, in Folge der, von der Frau Maria Anna Gräfinn von Reising, gebornen Gräfinn von Kristalnig, über ein Darlehen von 1000 fl., nebst 4 proc. Interessen, an den Priester Martin Schöbball, am 27. April 1751 ausgestellt, n. am 16. May 1760 auf die Herrschaft Rassenfuß intabulirten Schuldobligation haftenden, Landtafelsages gewilliget worden.

Daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, einen Anspruch auf diesen Satz zu haben vermeinen, selbes binnen der vom Gesetze bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist dieselbe auf weiters Unlangen der obbemeldten Frau Bittstellerinn für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 7. November 1820.

3. 3. 200.

Nro. 5944.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Krat, verwitwet gewesenen Kraxner, als Joh. Georg Kraxner'scher Universalerbinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, rücksichtlich des, auf das Haus zu Laibach in der Stadt Nro. 313, seit 24. December 1799 intabulirten, zwischen Ferdinand und Francisca Auböck, dana Joseph Ullmann, geschlossenen Bestandcontractes, dd. Laibach den 25. November 1799, dann des, seit 10. Februar 1802, zu Gunsten der Theresia Auböck, nachher verehelichten Schuster, für den von ihrer Mutter Eva Maria Auböck gebührenden, vom Ferdinand Auböck zu bezahlen übernommenen Erbtheil pränotirten Extracts, aus dem Herrschaft Koglschen Waisenbuche, dd. 25. Jänner 1796, eigentlich rücksichtlich des, auf dem zuerst erwähnten Bestands-Contracte befindlichen, Intabulations-, und des, auf dem zuletzt gedachten Extracte stehenden Pränotations-Certificats, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf eben erwähnte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens das, auf dem erst erwähnten Bestandcontracte befindliche, Intabulations-, und des, auf dem zuletzt gedachten Extracte stehende Pränotierungscertificat für null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 3. Nov. 1820.

3. 880.

Nro. 4895.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte dem, derzeit in dem hiesigen Civil-Spitale befindlichen, k. k. Hauptzollämthlichen Waagadjuncten, Aloys Goslob v. Taubenberg, wegen des an ihm bemerkten, und von der k. k. medicinisch-chirurgischen Facultät allhier erhobenen Wahnsinnes, die eigene freye Verwaltung seines Vermögens benommen, und ihm ein Curator in der Person des Ignaz Kosta, quiescirenden k. k. Bancalbeamten, aufgestellt worden; daher aber Jederman gewarnt wird, ohne Einschreitung und Betritt des gedachten Curators mit diesem wahnsinnig Erklärten eine verbindliche Handlung, bey sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts, einzugehen, und sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten.

Laibach am 4. September 1821.

**Rechtliche Verlautbarungen.**

3. 879.

**Verlautbarung.**

(1)

Von der k. k. Illyrischen und kistenländischen Domänen-Admacion wird zur allgemeinen Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß bey der k. k. Cameralherrschaft Villach in Oberkärnten ein verkäuflicher Vleyvorrath, von beyläufig 1600 Centen, erliege, der bey dem dortigen Verwaltungsamte gegen bare Bezahlung, nach dem jeweiligen Currentpreis, entweder ganz oder zum Theil überkommen, und sich auch dort um den Preis des selben, entweder schriftlich oder mündlich, erkundigt werden kann.

Laibach am 4. September 1821.

**Bermischte Verlautbarungen.**

3. 877.

**Edict.**

(1)

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Sebastian Marinsbeg, de präe. 11. August 1821, wider den Martin und Ursula Pehman, von Kraren, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 3. July 1811, schuldigen 42 fl. 35 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Glodnig sub Rect. Zahl 2113, im Dorfe Kraren dienstbaren Käufche und Gartels, gerichtlich auf 122 fl. 40 kr. geschätzt, gewilliget worden. Zu welchem Ende drey Feilbiethungstagsfagungen, und zwar die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 29. October, und die dritte auf den 28. November d. J., jedes Mal um 9 Uhr Früh, in dieser Gerichtscanzley bestimmt und mit dem bekannt gemacht wird, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um den Schätzungsbetrag, oder auch darüber, an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird. Die Lasten dieser Realität und die Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen, und der intabulirte Peter Jacula durch Rubrik dessen verständiget worden. Bezirks-Gericht Egg ob Poepetsch, am 22. August 1821.

3. 885.

**Amortisations-Edict.**

(1)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Belvede in Illyrien wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey Termine des dasigen herrschaftlichen Intabulations-Protocolls, in welchen die, seit 1. Jänner 1803 bis Einschluß 3. May 1805, und seit 21. Jänner 1808 bis Einschluß 31. December 1811, auf einige eigene herrschaftliche Unterthans-Besitzungen, intabulirt oder pränotirt gewordenen Urkunden, nämlich Schuldscheine, Vergleiche, Heirathsbriefe, Urtheile u., mit den Intabulations- oder Pränotations-Bestätigungen eingetragen waren, während der vormahligen französisch-illyrischen Regierung in Verlust gerathen sind.

Daher werden, in Folge des Decrets der höchsten k. k. obersten Justizstelle in Wien, vom 18., und Intimations-Verordnung des hohen k. k. Appellations-Gerichts in Klagenfurt, vom 27. v., Empfang den 4. d. M., 3. 7192, alle jene Parteyen, welche eine

zur gedachten Staatsherrschafft und der dazu einverleibten Probstei. Gült Inselfwerth in Syrien, dienstbare Realität, besitzen, oder während der oben gesagten Perioden, aus was immer für einem Grunde auf eine derselben ein Pfand oder Eigenthumsrecht erworben haben, hiermit angewiesen, die Gewährseine und in Händen habenden, das Eigenthum oder Pfandrecht ausweisenden, Urkunden binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser dem dasigen staatsherrschafftlichen Verwaltungsamte in Originale vorzuweisen, und zur Wiederergänzung des mangelhaften Intabulations-Protocolls, gegen Empfangsbefestigung zu behändigen, als im widrigen Falle, nach Verlauf dieses peremptorischen Termins, ihre früher erworbenen Vorrechte ganz erlöschen und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung und Intabulirung der Urkunden wirkend seyn würden.

R. R. Bezirksgericht der Staatsherrschafft Beltes den 10. September 1821.

Z. 882.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Krupp wird allgemein bekannt gemacht: Es ist auf Ansuchen des Herrn Johann Michelschitsch, von Semitsch, wider Jacob Magay, vulgo Jvez, Gut Snucker Grundunterthan, aus Podreber, wegen 300 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung seiner 1/3 Kaufrechtshube, sammt bergrechtlichen Weingärten in Besting, dann Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche zusammen gerichtlich auf 2295 fl. geschätzt sind, gewilliget und hierzu 3 Tagsetzungen, die erste auf den 2. October, die zweite auf den 3. November und die dritte auf den 1. December l. J., jedes Malh Vormittags 9 Uhr, in Loco Podreber, mit dem Versäze angeordnet worden, daß, wofern diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, sie bey der dritten und lezten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 29. August 1821.

Z. 878.

(1)

Ein lediger Unterbeamte, der in den Bezirksgeschäften schon mehrjährige Übung hat, im Ubrigen aber sich mit empfehlenden Moralitäts- Zeugnissen auszuweisen vermag, wird bey der Bezirksherrschafft Egg ob Podpetsch mit 1. November l. J., gegen einen Gehalt von 120 fl., nebst Kost und übriger Bedienung, aufgenommen, — Die sich zu dieser Dienstannahme geneigt und geeignet findenden Individuen hätten dieserwegen unmittelbar an gedachte Bezirksobrigkeit bis 10. Oct. l. J. ihre Aufnahmgesuche portofrey einzusenden.

Ein ganz neues Steyerwagerl mit eisernen Achsen, sammt einem siebenjährigen lichtbraunen Wallachen, mit Blasen und 2 weiß gezeichneten Füßen, fehlerfrey, zum Fahren und Reiten anwendbar, nebst einem Komat-Geschirr, ist zu verkaufen. Auskunft darüber wird im Hause No. 211 in der Herrengasse gegeben.

N a c h r i c h t.

(1)

Es ist unweit der Schusterbrücke ein wohl eingerichtetes Zimmer zu künftigen Miethen zu vergeben: das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 870.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirks-Gerichte der Staatsherrschafft Münkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Dietrich wohnhaft in Raibach, Cessionär des Joh. Filla, wider Herrn Joseph Thomas Debeuz, Curator des, unwissend wo befindlichen, Jacob Sedlar, in die executive Feilbiethung der, dem Gute Steinbüchel unter Urbars, No. 22 zinsbaren, vormahls dem Alex Govekar nun dem Jacob Sedlar gehörigen, am Schußbache No. 57 unter Kleinfest liegenden, auf 320 fl. geschätzten Mahlmühle, wegen schuldigen 760 fl. sammt Zinsen und Kosten, gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsetzung auf den 1. October, 2. November und 3. December l. J., allezeit Vormittag

von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichtsanzley mit den Befehle bestimmt worden, daß die feilgebothene Mählmühle, wenn sie weder bey der ersten noch 2. Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen und die inhabernden Gläubiger, als Herr Franz Drobniß, von Unterschleinitz, und das Handlungs-Haus Griß et Hoinig, von Laibach, mit dem Befehle vorgeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in dieser Amtsanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staatsberrschaft Mühlendorf den 3. September 1821.

Licitations - Kundmachung.

(3) Am 3. October d. J. und allenfals in den darauf folgenden Tagen werden in dem gräflich Alexander Auerspergischen Hause am neuen Markte, No. 221 im ersten Stock, Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr verschiedene Zimmereinrichtungs-Stücke, bestehend in Bettstätten, Comode, und Garderobe-Kästen, Bettkästchen, Schreibtischen, Thee- und Spieltischen, Tafeltischen, Sofen, Sesseln, Ruhebetten, Spiegeln, Uhren, alles von hartem polirten Holze; dann gleichfalls derley Einrichtungen von weichem Holz, nebst mehreren Kuchelgeschirren und Kücheneinrichtungen - Erfordernissen, so wie auch Kaffee - Porzellän - Tafelgeschirre, Gläser, und ein Bouteillen - Verrath; endlich vollkommen gut bestellte Matrazen und anderes Bettzeug, nebst einigen Kleidungsstücken für beyde Geschlechter versteigerungsweise gegen bare Bezahlung verkauft werden, wozu die Kauflustigen geziemend eingeladen werden.

Bey der großen Sieben - Güter - Lotterie

findet kein Rücktritt Statt.

(3)

Ein entscheidender Loosabfag gestattet noch vor der angeordneten Zeit diese Bekanntmachung.

Zugleich wird dem Gewinners für den Haupttreffer

ein Ablösungsquantum von 100,000 Gulden Conv. Geld in Zwanzigern unter Garantie von Ballabene et Comp. zugesichert, über dessen Annahme er jedoch im Verlauf von längstens zwey Monathen, vom Ziehungstage gerechnet, das verlosende Haus zu verständigen hat, weil sonst der Antrag als erloschen zu betrachten wäre.

Wenn seit der kürzlichen Ankündigung des 1sten Octobers d. J., als letzten Ziehungstermins, der Loosabfag so wesentlich vorwärts schritt, daß man schon jetzt auf den Rücktritt verzichten kann, und da mit dieser Verzichtung zugleich eine nicht unbedeutende Ablösung des Haupttreffers gebotben wird, so ist ein rascher Fortgang in diesem Geschäft wohl nicht zu bezweifeln, und eine große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Loose vor Ablauf des 25. Sept. hier vergriffen seyn können. —

Mit dieser Lotterie sind außer dem Hauptgewinne, welcher in den sieben Gütern, im Schätzungswertbe von 887,457 fl. 13 kr. und 20,000 fl. baarem Gelde besteht, noch 4,615 verschiedene Geldgewinne von 50,000 fl. bis 15 fl. verbunden, welche mit Inbegriff der dem Hauptgewinne zufallenden 20,000 fl. 221,865 fl. betragen.

Der Preis des Looses ist 12 fl. W. W. Auch sind bey Unterzeichneten Loose der großen Eisen- und Stahlhammer - Werke zu Malborgeth à 10 fl. M. M. täglich zu haben.

Trag- und Kunstschäfts - Comptoir.

Pächler.

Licitations - Anzeige.

(3)

Dienstag den 18. September werden in dem Hause No. 26 am Platz im 2. Stocke, verschiedene Einrichtungen, als: Sesseln, Sophen, Kästen, Tische, Spiegel, Luster und andere Sachen, dem Meistbiethenden, gegen gleich bare Bezahlung, verkauft werden; wozu Liebhaber höflichst eingeladen sind.

Pacht - Unboth.

(3) Ungefähr 100 Schritte von Beschigrad, an der nährlichen Seite zwischen dem anreichenden Herrn Mallitsch und Jeuniker, ist ein großer, gut gedungener Acker, der beynabe 5 Joch im Flächeninhalte hat, zu künftigen Michaeli auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu vergeben. Das Nähere hierüber ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 846.

Verlassenschafts-Anzeige.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlass der, am 3. August d. J. zu Unterkranjca a testato verstorbenen Maria Kriug, vorhin verwitveten Gladnig, was immer für Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der auf den 29. September l. J., Vormittags um 10 Uhr, in dieser Gerichtscanzley bestimmten Tagssagung sowenig anzumelden und darzuthun, als widrigens dieser Verlass abgehandelt, und dem sich erklärten Universal-erben eingewortet werden wird.

K. K. Bezirksgericht Idria am 27. August 1821.

(3) In dem Hause Nro. 239 am Plage im dritten Stocke sind zwey meublirte Zimmer täglich zu vermietthen; das Nähere erfährt man daselbst im 2. Stocke.

Z. 854.

Edict.

ad Nro. 528.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Senosetsch in Innerrain wird bekannt gemacht: Es sey über das Besuch des Nicolaus Dolles, von Landoll, als gerichtlich aufgestellten Vormundes der, von dem Carl Frank minderjährig hinterlassenen Kinder, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem, zu Landoll verstorbenen Carl Frank, die Tagssagung auf den 15. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, selben sowenig anmelden und schon geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. D. beyzumessen haben werden.

Bezirksgericht Senosetsch den 4. September 1821.

Z. 849.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Merlak, nomin. seiner begattinn Helena, geborne Stibel, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, in die abermalige Feilbiethung zinsbaren, auf 322 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube bewilliget worden.

Da nun hierzu ein einziger Termin auf den 1. October früh 9 Uhr, im Orte Smoudnim, mit dem Beysaße bestimmt wird, daß gedachte Hube, wenn sie um den Schätzwert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter dem Schätzwert hindan gegeben werden würde; so haben alle Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger an obbestimmtem Tage und Orte dazzu zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-Protocoll können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 25. August 1821.

### Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 3. September. Thomas Hrovat, vulg. Jamscheg, ein Sträfling, alt 49 J., im Straßbause am Castell Nro. 57., an der Lungensucht.

Matthäus Kostellig, Tagelöhner, alt 90 J., auf der Pollana, Nr. 59, an Altersschwäche. 5. Sept. Caspar Schwarz, Kutscher, alt 80 J., auf der St. P. W., Nro. 144, an der Lungensucht. 6. Sept. Valentin Schrey, Tagelöhner, alt 50 J., im Civ. Spit., Nro. 1, an der Wassersucht.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 860.

Concurs = Verlautbarung.

ad Nro. 12035.

(2) Durch Uebersetzung des Mautner = Districtsförsters an die Districtsförsters = Station zu Eisenerz, ist jene im Mautnern, Brucker Kreises, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese landesfürstliche Districtsförster = Stelle, mit dem anstehenden Jahrsgehälte von 500 fl., und dem dermahl auf jährlich 150 fl. M. M. bestimmten Pferdpauschale, zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. October d. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und sich darin über die zur Erlangung desselben erforderlichen Eigenschaften, Moralität, bisherige Verwendung, Sprachkenntnisse, Alter und Qualification zu landesfürstlichen Forstdiensten, welche letztere, mittelst der vorgeschriebenen Zeugnisse des k. k. Obersthof = und niederösterreichischen Landesjägermeisteramtes, bestätigt seyn muß, auszuweisen.

Vom k. k. Steyer. Kärnthner. Gubernium. Grätz am 22. August 1821.

Z. 859.

U m l a u f f s c h r e i b e n

Nro. 10549.

(2) des kais. kön. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die vorgeschriebene Fleischkreuzer = Gebühr muß auch von dem, aus dem Auslande oder von andern dieser Gebühr nicht unterliegenden, österreichischen und ungarischen Provinzen in die Bezirke des illyrischen und küstenländischen Gouvernements eingeführten oder eingetragenen Fleische entrichtet werden.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß Parteyen, welche vom Auslande oder von andern österreichischen und ungarischen Provinzen, woselbst das Fleischkreuzergefäß nicht besteht, rohes, — geschlachtetes oder ausgeschrottetes Rind =, Kalb =, Schöpfen =, Schaf =, Schwein =, Lämmer = oder Kitz = Fleisch nach Illyrien oder in das Küstenland, und zwar in solche Bezirke, wo das Avarial = Fleischkreuzergefäß eingeführt ist, theilweise einführen oder eintragen, sich weigern, die vorgeschriebene Fleischkreuzergebühr davon zu entrichten, so wird in Folge des 2. und 4. §. des a. h. Fleischkreuzerpatents vom Jahre 1764 zu Jedermans Wissenschaft öffentlich kund gemacht, daß von allem aus andern österreichischen und ungarischen Provinzen, woselbst das Fleischkreuzergefäß nicht besteht, oder vom Auslande in jene Bezirke des illyrischen und küstenländischen Gouvernements, wo das Fleischkreuzergefäß besteht, eingeführten oder eingetragenen, theilweise ausgehauenen oder ausgeschrotteten rohem, geselchtem oder gesalzenem Fleische ein Kreuzer pr. Pfund an der vorgeschriebenen Fleischkreuzergebühr entrichtet werden muß.

Sollte sich Jemand, auf was immer für eine Art, beygehen lassen, derley ausgeschrottetes Fleisch zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe in oben erwähnte Länder einzuführen, ohne diese vorgeschriebene Gebühr entrichtet zu haben, so wird derselbe, nach dem §. 4 des Fleischkreuzerpatents vom Jahre 1764, mit der Strafe des doppelten Werthes des, auf diese Art eingeschwarzten Fleisches, welcher immer nach den jeweilig bestehenden Localfleischpreisen vom Amte zu bemessen ist, unnachsichtlich bestraft werden.

zur Beilage Nro. 74.)

Wenn aber aus andern österreichischen Provinzen, woselbst das Fleischkru-  
hergefall besteht, in die erwähnten Bezirke des illyrischen und küssenländischen  
Gouvernements rohes, geselechtes oder gesalzenes Fleisch eingeführt oder eingetra-  
gen wird, so kann zwar eine abermahlige Entrichtung der Fleischkruhergebüh-  
r nicht gefordert werden; jedoch ist derjenige, der solches Fleisch einführt oder ein-  
trägt, stets gehalten, mit einer obrigkeitlich beglaubigten Bollette, oder einem  
derley Certificate, daß für dieses Fleisch die Gebühr bereits entrichtet sey, einem  
Eintreffen in einem der mehr erwähnten Sub. Bezirke, entweder bey dem  
Fleischkruher-Pächter oder dessen Bestellten, oder, in Abwesenheit des einen und  
des andern, bey der Ortsobrigkeit, und in einem Regiedistricte, bey dem Aerial-Col-  
lectantenamte sich gehörig auszuweisen, widrigenfalls die entfallende Taggebüh-  
r unnachlässiglich bezahlt werden müßte.

Laibach den 17. August 1821.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz, :

Alphons Graf v. Porcia,  
Vicepräsident.

Franz Kamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 874.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 11957.

(2) Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 6. M. d. J. die Auf-  
stellung eines eigenen Wasserbau- Personals an den Flüssen im Küstenlande zu  
bewilligen geruht, welches aus folgenden Individuen bestehen wird:

Im Carlstädter Kreise,		
aus einem Kreisingenieurs-Gehülfen mit einem jährlichen Gehalte von	500 fl.	
einem Bühnenmeister mit	400 =	
und zwey Bühnenknechten mit	300 =	
Im Görzer Kreise,		
aus einem Bühnenmeister mit	400 =	
zwey Bühnenknechten mit	300 =	
und vier Dammhütern mit	250 =	
Bey der k. k. Baudirection in Triest,		
aus zwey Practikanten mit jährl.	300 =	

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird, in Folge eines h. Hofcancley-De-  
crets vom 16. May d. J., Z. 13926, der Concurs bis zum 30. October 1821  
ausgeschrieben.

Die nothwendigen Erfordernisse, worüber sich die Concurrenten, zur Erlan-  
gung der einen oder der anderen dieser Dienststellen auszuweisen haben, sind  
folgende:

Von dem Kreisingenieurs-Gehülfen wird verlangt, die Kenntniß  
der reinen und angewandten Mathematik, der Zeichenkunst, der Theorie, und  
Praxis in Civil-Strassen- und vorzüglich im Wasserbau, mit Einschluß des Ha-  
fenbaues, dann der deutschen und croatischen oder der krainerischen Sprache.

Von den zwey Amtspractikanten, Kenntniß der reinen und an-



meinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

Z. 865.

Nro. 4714.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Piller, Gewaltsträger des Mathias Kos, Maria Kos, verehelichte Sayauz, und der Agnes Schibert, geborne Kos, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach im Priesterhause verstorbenen Professor Joseph Kos, die Tagsatzung auf den 24. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt; bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

Z. 866.

Nro. 4572.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des k. k. Fiscalamts, in Vertretung der causae pix, als Universal-Erbinn des Priester Johann Debeug, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieses am 10. Juny l. J. zu Seisenberg verstorbenen Geistlichen, die Tagsatzung auf den 1. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 24. August 1821.

### Nemliche Verlautbarungen.

Z. 875.

Concurs

(2)

zur Besetzung der erledigten Stelle des Obersten Feldarztes bey der k. k. Armee. Seine k. k. Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 9. August 1821, ausdrücklich zu befehlen geruht, daß zur Besetzung der erledigten Stelle des Obersten Feldarztes bey der k. k. Armee der Concurs, mittelst der erforderlichen Kundmachung, bey den Civil- und Militär-Behörden, von dem Hofkriegsrath eingeleitet werden soll. Auch wollen Sr. Majestät, daß die eben bemerkte Stelle nur einem Individuum zu Theil werde, welches, nebst allen übrigen hierzu erforderlichen Eigenschaften, nicht nur den Doctors-Grad der Chirurgie, sondern auch der Medicin besitzt, und zwar auf inländischen Universitäten nach den hier, wegen bestehenden Vorschriften, graduirt ist.

Dieser allerhöchste Befehl und Wille Sr. Majestät wird sonach vom k. k. Hofkriegsrathe hiermit allgemein, sowohl für Civil- als Militär-Individuen, mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß mit der Stelle des Obersten Feldarztes der k. k. Armee der Titel als k. k. Hofrath, dann ein Gehalt von jährlichen 3000 fl. C. M., und ein Quartiergeld von 400 fl. C. M. verbunden ist, und daß alle jene, welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben und um selbe bewerben wollen, bin-

nen Sechs Wochen, vom Ende August laufenden Jahres an gerechnet, beyrn k. k. Hofkriegsrathe mit den gehörig documentirten Gesuchen sich anzumelden haben.

**Z. 845. R u n d m a c h u n g. ad Nr. 2780.**  
 (3) Das hochlöbl. k. k. Subernium hat mit Verordnung vom 17. v. M., Z. 10536, die versteigerungsweiße Veräußerung der alten Scharfrichters-Wohnung am Castellberge Nro. 58 bewilligt, und nachdem zur Vornahme dieser Licitation der 29. d. M. bestimmt wurde, so werden sämtliche Kauflustige eingeladen, Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Stadthause zu erscheinen, wo auch bis hin die hiesigen Orts genehmigten Verkaufsbedingnisse täglich eingesehen werden können.  
 Stadtmagistrat Laibach am 4. September 1821.

**Z. 840. R u n d m a c h u n g. Nro. 9855.**  
 Die Verpachtung des Weintages und Fleischkreuzers in einigen Bezirken des Fiumaner Kreises betreffend. (3)

Die k. k. allr. Zoll- und Salzgefällen-Administration bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Weintag und Fleischkreuzer in den unten benannten Bezirken und Hauptgemeinden des Fiumaner Kreises in der Canzley des k. k. Hauptzollamts Fiume, auf die Dauer des Militär-Jahrs 1822, neuerdings an nachfolgenden Tagen, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden wird.

Am 18. des M. September das Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptgemeinden Castelnovo und Lippa, dann des ganzen Bezirkes Castua.

Am 19. detto das Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptgemeinden Moschenizza und Bersek, dann der Stadt Buccari und der zur Hauptgemeinde gleichen Namens gehörigen Untergemeinden; endlich der Hauptgemeinde Buccari.

Am 20. detto das Weintagesgefäll der Hauptgemeinden Grobnico, Portore und Cucuglianovo, dann das Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptgemeinden Portore und Pifetto.

Am 21. detto der Fleischkreuzer des Bezirkes Ezubar und der Hauptgemeinden Brod, Verbošco und Raunagora; dann der Weintag der Hauptgemeinden Verbošco und Raunagora.

Am 22. detto der Weintag des ganzen Bezirkes Fuccine und der Hauptgemeinde Fianona; dann der Fleischkreuzer der Hauptgemeinde Grirane, und der zum flachen Lande gehörigen Untergemeinden der Hauptgemeinde Albona.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen, mit dem frühern Anhange eingeladen werden.  
 Laibach am 31. August 1821.

### Bermischte Verlautbarungen.

**Z. 873. (2)**  
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Zoria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Perger, Bergmanns zu Zoria, in die öffentliche Feilbiethung des, dem Joseph Odenberger gehörigen, in der Bergstadt Zoria liegenden, auf 405 fl. geschätzten Hauses Nro. 249, nebst dem dazu gehörigen Ruchgarten, dann An- und Zugehör, im Wege der Execution gemilliget und hierzu drey Termine, nämlich für den ersten der 9. October, für den zweyten der 6. November und für den dritten der 10. December l. J., mit dem Anhange des 326. §. a. O. D., bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen an

den benannten Tagen, jederzeit Nachmittag um 2 Uhr, in der diefortigen Gerichtsanzley zu erscheinen haben, wo sie inzwischen auch die Kaufsbedingungen einsehen können.  
 R. R. Bezirksgericht Idria den 6. September 1821.

3. 772.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey über gemeinschaftliches Ansuchen der Parteyen, die mit dießgerichtlichen Edict vom 6. August d. J., auf den 6. September, 6. October und 6. November d. J. angeordnet gewordenen Veräußerung des, denen Eheleuten Joseph und Catharina Bögl gehörigen, in Stadtberg liegenden, auf 750 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Weingartens, Tauscher genannt, mit dem vorigen Anbange auf den 15. September, 16. October und 16. November d. J. übertragen werden.

Bezirksgericht Neustadt den 4. September 1821.

3. 863.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Lautscher, wider Valentin Lautscher, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Pöstern gehörigen, zu Tersain liegenden, der Pfarrgült Mannsburg unter Urb. No. 75 zinsbaren, gerichtlich auf 2473 fl. 45 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube bewilliget, und die erste Feilbietungstagsatzung auf den 29. August, die zweyte auf den 29. September und die dritte auf den 31. October l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindon gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingungen sind bey diesem Gerichte einzusehen.  
 Bezirksgericht Kreuz den 18. July 1821.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 876.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädter Kreise werden alle jene, welche auf den Verlaß des, am 22. August l. J. im Schlosse Thurnamhart verstorbenen Mathia Dlistschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, solche bey der, zu diesem Ende auf den 8. October l. J., früh um 9 Uhr, in dieser Gerichtsanzley bestimmten Tagatzung sowenig anzumelden und rechtsgeltend zu machen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Thurnamhart den 30. August 1821.

3. 871.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von dem löblichen Bezirksgerichte Görtschach, in der Executionssache der Gebrüder Franz und Simon Schusterschitsch, wider Georg Rosmann, von Gereuth, wegen 398 fl. 22 kr. s. s., durch Bescheid dd. 30. Juny l. J., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Pöstern gehörigen, zu Gereuth gelegenen und sammt Gebäuden, dann einer Mahlschafft Leitisch, sub Noctis. No. 490, als 1/4 Hube dienstbar sind; ferner des aus Vieh, Mayergeräthe u. bestehenden samtl. instr. u. d. sonstigen Mobiliare gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun, in Folge Ersuchschreibens des obbetobten Gerichtes, dd. 30. Juny, Empfang 7. July l. J., No. 182, 3 Versteigerungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 1. October, die zweyte auf den 3. November und die dritte auf den 4. De-

ember l. J., jederzeit um 9 Uhr früh, im Orte Gereuth, und zwar in dem daselbst, sub Haus Nro. 13 gelegenen Hause des Schuldners, mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn entweder die Realitäten oder eines oder das andere Stück des fundi instructi, oder der Mobilien, weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung weder über, noch auch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Cicitation auch unter der Schätzung hindan gegeben werden sollen. Die Schätzung und die Cicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haaberg am 20. August 1821.

## A n z e i g e.

(2) Unterezeichnete besuchen gegenwärtigen Kreuz = Erhöhungs = Markt mit einem ganz frischen wohl assortirten Schnittwaaren = lager, welches sie mit dem Bemerken einem verehrungswürdigen Publicum bekannt machen, daß sich die Waaren, besonders in der Wohlfeilheit und Güte, auszeichnen.

Indem wir um geneigten Zuspruch bitten, versprechen wir unsern verehrten Abnehmern die reellste Bedienung.

Unsere Markthütte befindet sich in der ersten Gasse rechts Nro. 10.

Laibach am 10. September 1821.

Heinrich Quenzler & Gregel,  
antretende Handelsleute.

3. 843. (3)  
Jagd = Versteigerung.  
In der Amtscanzley der Religions = Fonds = Herrschaft Rupertsdorf wird am 29. September 1821, Vormittags 9 Uhr, die herrschaftliche Jagdgerichte durch Versteigerung auf 6 Jahre verpachtet. Verwaltungsamt Rupertsdorf am 30. August 1821.

3. 848. (3)  
Am 26. September d. J. wird in der Gerichtscanzley der Herrschaft Nassenus die sogenannte U. l. Fr. Kaplaneygült zu Unternassenus aus freyer Hand, entweder im Ganzen, oder in einzelnen Bestandtheilen versteigerungsweise in Kauf gegeben.

Zu dieser Gült gehören, nebst den Wohn = und Wirthschaftsgebäuden, 7 Joch 1117 Qubr. Klast. Aecker, 5 Joch 188 Klast. Wiesen und Gärten, 9 Joch 852 Klast. Waldungen, 9 5/6 Rustical = Huben, dann ein kleines Bergrecht in Rakouke und Routschak.

Der dießfällige Anschlag, nebst einigen Hauptbedingnissen zum Verkaufe, kann sowohl in der Gerichtscanzley der Herrschaft Nassenus, als im Zeitungs = Verlage des Herrn Ignaz Edlen von Kleinmayr zu Laibach eingesehen werden.

Die Kauflustigen werden demnach eingeladen, sich am obigen Tage, als den 26. Sept. d. J., um 9 Uhr früh in der Gerichtscanzley der Herrschaft Nassenus einzufinden.

Nassenus am 31. August 1821.

# U n z e i g e.

---

(3) Endesgefertigter, dem ein hoher gnädiger Adel und ein verehrungswürdiges Publicum, sowohl hier als auf dem Lande, schon seit 12. Jahren mit Ihrem gütigen Zutrauen beehrten, macht es sich zur Pflicht, Denselben bekannt zu machen, daß er nach den neuesten Wiener und Pariser Moden arbeitet, und zu diesem Endzwecke sich die Mode-Journale beyder vorgedachten Städte hält, welche jeder P. T. Dame stets zur gefälligen Einsicht bereit sind. Da er mit geschickten Arbeitern versehen ist, und die billigste und prompteste Bedienung verspricht, so schmeichelt er sich, das ihm vorhergeschenkte Zutrauen auch in Zukunft fortgesetzt zu sehen.

Raibach den 6. September 1821.

Matthäus Faigel,

k. k. Frauen-Kleidermacher, wohnh. am alten  
Markt Nr. 156.